

ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen

www.anwaltaktuell.at



„Die 10 Gebote des Finanzstrafrechts“

RA Dr. Christian Eberl

Seite 6/7



Brief aus New York
Thomas Jeffersons (1743-1826)
verdächtige Weinflaschen 10



Le Touessrok auf Mauritius
Topadresse der Hotelgruppe
Sun Resort Limited 35



Wein und Kultur
Tummelplatz der besten
Winzer des Burgenlandes 26

„Die 10 Gebote des Finanzstrafrechts“

RA Dr. Christian Eberl (Baden) spürt durch das neue Abgeltungsabkommen mit der Schweiz und durch das Erstarren der Finanzstrafbehörden erhöhten Beratungsbedarf



© Hans-Peter 2012

Finanzstrafrechtsexperte RA Dr. Christian Eberl (links) und ANWALT AKTUELL-Herausgeber Dietmar Dworschak treffen sich zum Gespräch in den Räumen einer internationalen Steuerberatungskanzlei in Wien. Dr. Eberl kommt gerade von einer Betriebsprüfung, die er anwaltlich betreute: „Ich habe hier die Aufgabe, finanzstrafrechtliche Aspekte zu erkennen und bei Feststellungen der Finanzbehörde darauf zu achten, damit eine finanzstrafrechtliche Indizwirkung vermeidbar ist.“

AA: Herr Dr. Eberl, Ihre Kanzlei ist spezialisiert auf das Finanzstrafrecht. Wie kam es zu dieser nicht alltäglichen Fokussierung?

Dr. Eberl: Durch meine Ausbildung habe ich mehrere Aspekte im Wirtschaftsrecht abgedeckt. Ich war mehrere Jahre im Bankensektor und in einer großen Wirtschaftsanwaltskanzlei tätig. Dazu kommen eine mehrjährige Praxis in einer großen Steuerberatungsgesellschaft und meine Tätigkeit im steuerlichen Fachsenat, Arbeitsgruppe Finanzstrafrecht. Aus diesen Bereichen heraus hat sich meine Spezialisierung auf das Finanzstrafrecht ergeben.

AA: Sie haben aktuell einen geradezu biblischen Plan: die Verkündigung der „10 Gebote des Finanzstrafrechts“?

Dr. Eberl: (lacht) Eine Verkündigung möchte ich mir bei Gott nicht anmaßen. Meine langjährige praktische Erfahrung hat mich aber veranlasst, darüber nachzudenken, welche Bereiche gerade im Finanzstrafrecht immer wieder eine große Rolle spielen. Diese aus meiner Sicht wesentlichsten Aspekte habe ich dann vorerst einmal in einem Manuskript „Die 10 Gebote des Finanzstrafrechtes“ zusammengefasst. Die Veröffentlichung steht in Kürze meinen Klienten zur Verfügung.



Dr. Christian Eberl rät, die Power des Staates nicht zu unterschätzen: „Man muss berücksichtigen, dass die Finanzstrafbehörden bestens aufgestellt sind. Weiters wurden auch neue Behörden und Organisationseinheiten geschaffen.“

AA: Bei welcher Art von Klienten liegt Ihr Beratungsschwerpunkt?

Dr. Eberl: Abgesehen von der normalen Strafverteidigung in Finanzstrafsachen verstärkt sich die Beratung im präventiven Bereich enorm. Hier betreue ich nicht nur Unternehmen, sondern auch Steuerberater, welche für ihre Kunden einen finanzstrafrechtlichen Beratungsbedarf erkennen. Aktuell aber auch Banken, weil es einen großen Beratungsbedarf über das neue Abgeltungsabkommen zwischen der Schweiz und Österreich gibt. Beim Umgang mit dem neuen Steuerabkommen wollen die Bankkunden wissen, was sie tun sollen,

Selbstanzeige, anonyme Veranlagung usw. Und bei der Entscheidung wird immer wieder gefragt, ob mit der getroffenen „Wahl“ dann „alles erledigt“ sei. Es geht dabei um ein hochkomplexes Bündel verschiedener strafrechtlicher Fragen, die weit über die monetären Überlegungen hinausgehen.

AA: Hat das Steuerabkommen mit der Schweiz einen Nachfrageboom ausgelöst?

Dr. Eberl: Man merkt ganz deutlich, dass dieses Abkommen das Spezialthema dieser Tage geworden ist, gerade in Hinblick auf die Selbstanzeige. Anleger, die ihr Kapital in der Schweiz liegen haben, wollen wissen, welche Schritte zur Strafvermeidung sie setzen können.

AA: Ist es Nostalgie, dass wir uns zum Gespräch in einer großen Steuerberatungskanzlei in Wien treffen?

Dr. Eberl: Nein, es ist nicht Nostalgie. Ich bin gerade von einer Betriebsprüfung gekommen, in die ich einbezogen worden bin.

AA: Was tut ein Anwalt bei einer Betriebsprüfung?

Dr. Eberl: Steuerberater gehen immer stärker dazu über, Finanzstrafrechtler auch bereits im Vorfeld mit einzubeziehen, um allfällige finanzstrafrechtliche Aspekte auch in der Vergangenheit abklären zu lassen. Sollte das erst im Laufe einer Betriebsprüfung erfolgen, besteht die Aufgabe darin, finanzstrafrechtliche Aspekte frühzeitig zu erkennen, so dass man auf Feststellungen der Finanzbehörde, welche auch eine strafrechtliche Indizwirkung haben können, frühzeitig einwirken kann. Leider herrscht nach wie vor der Trugschluss, dass mit der Abgabe von Rechtsmittelverzicht das Verfahren schon beendet ist. Immer öfter erfolgt dann die Überraschung eines nachfolgenden Finanzstrafverfahrens.

Die Steuerberater holen daher einen Finanzstrafrechtler nicht zuletzt für die Beurteilung von Rechtsrisiken, die sich für die Zukunft ergeben können und die man allenfalls noch im Vorfeld sanieren kann.

AA: Sie betonen immer wieder die Notwendigkeit der Prophylaxe in finanzrechtlicher Hinsicht. Was kann man hier tun?

Dr. Eberl: In meinen finanzrechtlichen Geboten bezeichne ich den Vorgang als „Belastungs-Check-up“. Wie bei einem Spitzensportler sollte man auch bei einem Unternehmen Grenzen und Risiken immer wieder fachkundig abtesten.

Die Früherkennung von Gefahrenquellen wird auch bei Unternehmen immer wichtiger, wie die tägliche Medienlektüre zeigt. Um Unternehmen aufwendige und unangenehme Finanzstrafverfahren weitgehend zu ersparen gilt es, bereits im Vorfeld mögliche Risiken zu erkennen und zu agieren statt zu reagieren!

Deshalb empfehle und praktiziere ich mit Unternehmen frühzeitig, ihre Situation im Rahmen eines „Belastungs-Check-up“ zu überprüfen. Damit erspart man sich oft unerfreuliche Überraschungen. Dazu steht mir in größeren Angelegenheiten auch ein Netzwerk zur Verfügung, um diese Aufgaben bewältigen zu können.

AA: Herr Dr. Eberl, Sie stehen täglich Klienten quer durch die ganze Wirtschaft bei. Hat sich in Ihrer Wahrnehmung der Standard, die Qualität der Strafverfolgung im Finanzstrafrecht in den letzten Jahren gewandelt?

Dr. Eberl: Ja. Man muss berücksichtigen, dass die Abgaben- und Finanzstrafbehörden bestens aufgestellt sind. Die Zahl der Mitarbeiter in den verschiedensten Behörden ist aufgestockt worden, teilweise wurden neue Behör-



Dr. Eberl empfiehlt einen „Belastungs-Check-up“ für Unternehmen: „Wie bei einem Spitzensportler sollte man auch bei einem Unternehmen Grenzen und Risiken immer wieder fachkundig abtesten. Die Früherkennung von Gefahrenquellen wird auch bei Unternehmen immer wichtiger, wie die tägliche Medienlektüre zeigt.“

den und Organisationseinheiten geschaffen. Ich denke hier an die Steuerfahndung oder an die Finanzpolizei, die sehr gut aufgestellt sind und massive Möglichkeiten haben. Deshalb ist die Früherkennung, ob bei einem Klienten etwas Strafverdächtiges vorliegt, ein immer wichtigerer Aspekt. Ich verweise hier immer wieder auf das Beispiel Versicherung. Der Abschluss einer Feuerpolizze wird ja nicht mit der Hoffnung verbunden, dass es brennt, sondern um einen Schaden möglichst zu verhindern.

Ich sehe die Vorabbeurteilung einer steuerlichen Konstellation aus finanzstrafrechtlicher Sicht gleichsam als Feuerpolizze und damit auch als Gebot. Man weiß dann zumin-

dest, wie hoch das Risiko einer eventuellen finanzstrafrechtlichen Brandgefahr ist.

AA: Herr Dr. Eberl, danke für das Gespräch.

Dr. Christian Eberl
Eberl Rechtsanwaltskanzlei

Finanzstrafrecht
Strafverteidigung
Wirtschaftsrecht

Friedrichstraße 70
2500 Baden, Österreich
Tel.: 0664 395 19 10
Fax: 01 2533 033 4983

christian.eberl@ce-lawyer.at
www.ce-lawyer.at